

## Wasserversorgungsbeitrag / Hausanschlusskosten

Der Wasserversorgungsbeitrag (Baukostenzuschuss) wird nach Wohnungseinheiten (WE) berechnet. Er setzt sich aus folgenden Mindestbeträgen zusammen:

	<b>Netto</b> ohne MwSt.	<b>Brutto</b> inkl. 7 % MwSt.
(1) einem Grundbetrag für die ersten zwei WE eines Grundstücks bei üblichen Ansprüchen von	1.000,00 €	1.070,00 €
(2) für jede weitere WE bis max. 6 WE	500,00 €	535,00 €
(3) Sind mehr als 6 WE auf dem Grundstück vorhanden bzw. zugelassen oder dient das Grundstück überwiegend gewerblichen Zwecken, so wird die Nutzfläche in WE umgerechnet, wobei 100 qm als 1 WE gelten.		
(4) Bei der Bemessung des Baukostenzuschusses werden übliche Ansprüche an die Wasserversorgungsanlagen vorausgesetzt. Bei erhöhten Ansprüchen oder nachträglicher Erhöhung des Anschlusswertes werden die sich neu ergebenden Baukostenzuschüsse nachberechnet.		
(5) Ist durch die besondere Lage oder Nutzungsart des Grundstückes (Land- und Forstwirtschaft, Erwerbsgärtnerei) sowie durch die Liefermenge oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen ein Ausnahmetatbestand gegeben, so kann mit dem Kunden über die Höhe des Baukostenzuschusses eine Sondervereinbarung getroffen werden.		
(6) Wird ein angeschlossenes Grundstück in seiner Fläche verändert, so wird der Baukostenzuschuss für das neue Grundstück neu berechnet.		
(7) Zuleitungen als Abzweige vom Straßenhauptrohr gelten als Anschlussleitung und werden nach Ziffer 3 berechnet. Dies gilt auch dann, wenn an diese Zuleitung mehrere Grundstücke angeschlossen werden. Die Kosten der Zuleitung werden dann auf die angeschlossenen Grundstücke anteilig umgelegt.		
(8) Für das Heranführen von Leitungen an bisher noch nicht oder nicht ausreichend versorgte Gebiete werden die Kosten spezifiziert nachgewiesen und dem Verursacher nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.		
(9) Für Grundstücke in neugeplanten Baugebieten und bei geschlossenen Bauvorhaben kann der Verband den Baukostenzuschuss aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermitteln und dem Bauträger insgesamt berechnen.		

## Wasserhausanschlusskosten

	<b>Netto</b> ohne MwSt.	<b>Brutto</b> inkl. 7%MwSt.
(1) Der Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) zahlt für einen Wasser-Hausanschluss ohne Hauseinführung, bis einschließlich 1,5" Stärke und einer Länge von max. 30 Metern, einen Pauschalbetrag (exkl. Leitung) von	1.200,00 €	1.284,00 €
(2) Jeder 5-Meter-Abschnitt Anschlussleitung (gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler) kostet	125,00€	133,75 €
(3) Für Bauwasseranschlüsse in Verbindung mit der Herstellung des Wasser-Hausanschlusses wird eine Pauschale berechnet in Höhe von	150,00€	160,50 €
(4) Für Hausanschlüsse mit Nennweiten über 1,5" Stärke gelten Sondervereinbarungen		
(5) Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, sowie bei ungewöhnlichen Bauverhältnissen, z. B. hohem Grundwasserstand, Untertünungsarbeiten, Fundamente oder Frost im Erdreich und ähnliche Erschwernisse können zusätzliche Kosten berechnet werden.		
(6) Kosten für besondere Maßnahmen In Gewerbe-, Wochenend- und Feriengemeinden sind Kosten für die Herstellung der gemeinsamen Leitung neben den in den §§ 4a und 4b genannten Beträgen zu zahlen. Soweit Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen, der die Gebiete erschließt und den Auftrag für die Herstellung erteilt, zu übernehmen.		
(7) Die Erbringung von Eigenleistung für die Grabenerstellung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers ist grds. möglich. Diese wird durch eine Verrechnung mit den Gebühren im Bescheid berücksichtigt. Je lfdm. Eigenleistung werden hier 6,00 EUR/lfdm. Meter netto von der Pauschalen in Abzug gebracht.		